

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Tariftreu- und Vergabegesetz NRW verstößt gegen EU Recht

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass öffentliche Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen keinen Mindestlohn für Auftragnehmer aus dem europäischen Ausland vorschreiben dürfen. Mit dieser Pflicht verstößt das Tariftreu- und Vergabegesetz NRW gegen europäisches Recht. Der Europäische Gerichtshof sieht darin eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Urteil vom 18.09.2014, C-549/13).

Die Bundesdruckerei GmbH – eine Tochtergesellschaft des Bundes – wandte sich vor der Vergabekammer Arnsberg gegen das nordrhein-westfälische Gesetz und den dort vorgeschriebenen Mindestlohn. Die Bundesdruckerei wollte einen polnischen Subunternehmer einsetzen und daher keinen Mindestlohn von 8,62 Euro für Arbeiten im Ausland akzeptieren. Dem wurde nun zugestimmt. Der Europäische Gerichtshof bestätigt auf Vorlage der Vergabekammer Arnsberg, dass der europaweit einheitliche Mindestlohn für öffentliche Aufträge gegen die Dienstleistungsfreiheit in Europa verstößt.

OLG Düsseldorf schränkt Anforderungen an die Eignung ein

Öffentliche Auftraggeber dürfen im Rahmen der Eignung keine festen Lieferzusagen von den Bietern und deren Lieferanten fordern (OLG Düsseldorf, 25.06.2014, VII-Verg 38/13). Die Rechtsprechung zu den Eignungskriterien, insbesondere dazu, was öffentliche Auftraggeber in der ersten Stufe eines Vergabeverfahrens überhaupt fordern dürfen, ist streng. Das OLG Düsseldorf hat nun über feste Lieferzusagen entschieden.



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜDER WOJTEK
Düsseldorf

Zwar sei es nachvollziehbar, dass öffentliche Auftraggeber ein hohes Interesse daran haben, dass der Vertrag von dem obsiegenden Bieter im Ergebnis auch sicher erfüllt wird und dieser auf die notwendigen Zulieferungen zugreifen kann. Allerdings handelte es sich im Rahmen der Eignung um eine unzumutbare Forderung, so der Vergabesenat. Es reiche aus, wenn die Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist von drei bis vier Wochen vor dem Zuschlag vorlägen. Dann sei der öffentliche Auftraggeber hinreichend abgesichert, dass sein Vertrag erfüllt wird. Die Bieter hätten Zeit, die Nachweise für sich und ggf. ihre Lieferanten zu besorgen.

Videoverbot in Bussen und Bahnen

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen hat angeordnet, dass die Verkehrsbetriebe Hannover (Üstra) alle Videoaufzeichnungen in Stadtbahnen und Bussen einstellen muss. Gegen diese Anordnung wehrt sich die Üstra nun vor dem Verwaltungsgericht Hannover. Die Üstra hat den Großteil ihrer Busse und Bahnen mit einer Videotechnik ausgestattet. Die Blackbox des jeweiligen Fahrzeugs

speichert die Aufnahmen für 24 Stunden. Nur wenn sich während der Fahrt ein Vorfall ereignet oder die Polizei die Aufnahmen anfordert, werden die Aufnahmen gesichtet. Das Verwaltungsgericht Hannover prüft nun, ob ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz vorliegt, da ohne eine konkrete Gefahrenlage zunächst alles aufgezeichnet wird. Die Klage der Üstra gegen die Anordnung des Datenschutzbeauftragten hat aufschiebende Wirkung. Vorerst kann die Üstra die Videotechnik weiter nutzen.

Mindestlohnengesetz beschlossen – auch Vergaberecht geändert

Am 11.08.2014 hat der Bundesrat dem Mindestlohnengesetz (MiLoG) zugestimmt. Das Gesetz wird zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Es enthält auch spezielle vergaberechtliche Vorgaben. Nach dem Gesetz haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mindestlohn von € 8,50 brutto je Zeitzunde. Verstoßen Bieter gegen das Mindestlohnengesetz und werden deshalb mit einer Geldbuße belegt, müssen öffentliche Auftraggeber sie vom Vergabeverfahren ausschließen.

Richtigstellung

In der Septemberausgabe der Nahverkehrs-praxis ist uns unter der Überschrift „Neuausschreibung Dieselnetz Nordwestsachsen“ ein Fehler unterlaufen. Dort heißt es: „... Ob dies tatsächlich der Fall war, hat die Kammer nicht beurteilt und sich bei der Aufhebung auf andere Defizite in der Kostenschätzung der DB Regio berufen.“ Der letzte Halbsatz ist unrichtig. Tatsächlich hat sich die Kammer bei ihrem Beschluss auf Defizite in der Kostenschätzung des Auftraggebers berufen.